

# EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD



Gemeinde Sumiswald  
*Fortschritt hat Tradition.*

## **BILDUNGSREGLEMENT**

## Inhalt

.....	1
BILDUNGSREGLEMENT .....	1
1.Allgemeine Bestimmungen .....	3
2.Organisation und Angebote .....	3
3.Besondere Massnahmen.....	4
4.Schulorgane und Befugnisse.....	5
5.Zuweisung, Wege und Transporte.....	9
6.Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	9

schwarz: bestehend  
Rot: neu

Die Einwohnergemeinde Sumiswald erlässt, gestützt auf Artikel 5 Buchstabe a des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Sumiswald vom 10. Dezember 2014 (OgR, teilrevidiert am 13. Juni 2016) und gemäss den kantonalen Vorschriften im Schulbereich, das folgende

## Bildungsreglement

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 (neu)

Zweck <sup>1</sup>Die Gemeinde Sumiswald (Sitzgemeinde) und angrenzende Gemeinden ~~Trachselwald~~ ~~(Anschlussgemeinde)~~ organisieren gemeinsam die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben im Bereich des Bildungswesens nach den Vorschriften des kantonalen Rechts sowie dem gemeinsamen Zusammenarbeitsvertrag.

Geltungsbereich <sup>2</sup>Dieses Reglement gilt für das gesamte Schulwesen der Schulorganisationseinheit ~~Sumiswald-Wasen-Trachselwald~~.

*Kommentar: Die Gemeinde Sumiswald besteht aus einer Schulorganisation. Aus diesem Grund werden keine Orte und Anschlussgemeinden erwähnt. Zudem müsste das Reglement bei jedem Anschluss einer neuen Gemeinde wieder geändert werden.*

#### Art. 2 (neu)

Aufgaben der Schule <sup>1</sup>Die Schule ~~Sumiswald-Wasen-Trachselwald~~ setzt den Bildungsauftrag gemäss den Vorschriften des übergeordneten Rechts um.

<sup>2</sup>Die Bildungskommission, die Leitung Bildung, die Schulleitungen und die Lehrpersonen setzen sich dafür ein, den Lernenden ~~Schülerinnen und Schülern~~ ein optimales Lernumfeld zu bieten.

### 2. Organisation und Angebote

#### Art. 3

Hauptverantwortung <sup>1</sup>Der Gemeinderat der Sitzgemeinde Sumiswald verantwortet das Schulwesen administrativ nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Angebote <sup>2</sup>Die Schule ~~Sumiswald-Wasen-Trachselwald~~ umfasst:  
a. Zyklus 1: Kindergarten - 2. Klassen,  
b. Zyklus 2: 3. – 6. Klassen,  
c. Zyklus 3: 7. – 9. Klassen,  
d. Unterricht, gestützt auf die Verordnung über die einfachen

- sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (MR-Massnahmen),
- e. Schulsozialarbeit
- f. Tagesschule
- g. Musikschule
- h. Erwachsenenbildung
- i. Freiwilliger Schulsport,
- j. Schulärztlicher Dienst
- k. Schulzahnärztlicher Dienst

### Art. 3

Zyklus 1  
(Kindergarten bis 2. Klasse)

Der Zyklus 1 kann in einem Kindergarten- oder Basisstufenmodell oder in einem gemischten Modell angeboten werden.

### Art. 4

Zyklus 2  
(3.-6. Schuljahr)

Der Zyklus 2 wird in Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt.

### Art. 5

Zyklus 3  
(7.-9. Schuljahr)

~~<sup>4</sup>Der Zyklus 3 wird in den Schulhäusern Sumiswald-Dorf und Wasen-Dorf angeboten.~~  
*Kommentar: Diese Formulierung lässt keinen Spielraum offen, bezüglich dem Angebot und der Klassenorganisation.*

Der Zyklus 3 wird in einem durchlässigen Modell geführt.

### Art. 6

~~Standort Schonegg~~ ~~<sup>2</sup>Der Aussenstandort Schonegg ist zu erhalten, solange dies vom Kanton her möglich und für die Gemeinde tragbar ist.~~  
*Kommentar*  
*Dieser Art. Soll gestrichen werden, weil er den Standort Schonegg schwächt.*

## 3. Besondere Massnahmen

### Art. 7

Grundsatz

<sup>1</sup> Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, **werden in der Regel** in der Regelklasse unterrichtet.

Integration

<sup>2</sup> Die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot sind in der Schule ~~Sumiswald-Wasen-Trachselwald~~ integriert. Das Modell und die Einzelheiten sind in einem Konzept festgehalten.

Besondere Klassen <sup>3</sup>Der Gemeinderat kann der Bildungs- und Kulturdirektion auf Antrag der Bildungskommission die Eröffnung oder Schliessung von besonderen Klassen beantragen.

## 4. Schulorgane und Befugnisse

### Art. 8

Schulorgane

Es bestehen folgende Schulorgane:

- a) Der Gemeinderat der Sitzgemeinde
- b) Die Bildungskommission
- c) Die Leitung Bildung
- d) Die Schulleitungen (~~Zyklen 1-3 oder Standorte, Leitung MR, Leitung Tagesschule~~)

### Art. 9

Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Bildungskommission über

- a) die Schaffung **und** ~~oder~~ Aufhebung von Klassen,
- b) die Einführung **und** ~~oder~~ Aufhebung von speziellem Unterricht mit Ausnahme der Bildungsangebote nach Artikel 17 Absatz 2 der Volksschulgesetzgebung,
- c) grundlegende Erweiterungen des Bildungsangebots,
- d) **die Tagesschulangebote,**
- e) **den Erlass des Funktionendiagramms und weiterer Verordnungen**
- f) **Anpassungen des Konzepts „MR-Massnahmen“ auf Antrag der Bildungskommission,**
- g) das Budget der Schule,
- ~~h) die Ernennung der Leitung Bildung und der Leitung Tagesschule unter Einbezug der Bildungskommission,~~
- i) ~~die Ernennung der Mitarbeitenden Sekretariat Bildung unter Einbezug der Leitung Bildung,~~
- j) **die Organisation der Schulinformatik auf Antrag der Bildungskommission.**

*Kommentar:*

*Bst.d) Tagesschulangebote – In diesem Angebot ist eine Schulferienbetreuung enthalten. Formulierung d lässt einen hohen Spielraum bezüglich einzelner Angebote der Tagesschule zu.*

*Bst. h Die Tagesschule wird von der Gemeinde finanziert, weshalb der Gemeinderat die Anstellung der Tagesschulleitung vornimmt. Die Leitung Tagesschule ist aktuell in Personalunion von der Leitung Bildung besetzt, könnte aber auch durch eine separate Stelle erfolgen.*

*Bst.i Gemäss Art. 11 Abs. 2 Personalreglement stellt die Geschäftsleitung das Verwaltungspersonal an*

~~<sup>2</sup> Die Beschlüsse gemäss Absatz 1, Buchstabe a – b, unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion.~~

~~<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Bildungskommission Änderungen des Schulmodells für die Sekundarstufe I gemäss Artikel 4 Absatz 5.~~

*Kommentar:*

*Auf Grund der Fachkompetenzen und evtl. plötzlichem Zeitdruck bei Klassenbildungsproblemen soll dies die BiKo entscheiden.*

~~<sup>4-2</sup> Der Gemeinderat kann auf Antrag der Bildungskommission weitere Verträge mit Bildungsanbietern oder mit Gemeinden abschliessen. **aus denen Schüler die Schulen in der Gemeinde Sumiswald besuchen oder in denen Schüler aus der Gemeinde Sumiswald geschult werden.**~~

## Art. 10

Bildungskommission

<sup>1</sup> Die Bildungskommission behandelt alle Angelegenheiten des Schulwesens innerhalb der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorschriften. Sie führt die Schule strategisch und hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) die Einführung und Aufhebung von Bildungsangeboten gemäss Artikel 17 Absatz 2 Volksschulgesetz (Spezialunterricht, besondere Klassen),
- b) die Anstellung der Schulleitungen
- c) **betreiben und unterhalten einer Schulbibliothek**
- d) **die Wahl der Schulmodelle der Zyklen 1-3 auf Antrag der Leitung Bildung**
- e) Erlass der Pflichtenhefte, **und des Funktionendiagramms** \* die Wahl des schulärztlichen und des schulzahnärztlichen Dienstes..

*Kommentar. \* Das Funktionendiagramm ist eine gemeinderätliche Verordnung und damit Sache des GR)*

<sup>2</sup> Die Beschlüsse gemäss Absatz 1 Buchstabe a unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Bildungs- und Kulturdirektion (BKD).

<sup>3</sup> An den Sitzungen der Bildungskommission nehmen die **Leitung Bildung** und die Schulleitungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

<sup>4</sup> Die Bildungskommission kann die Anwesenheit von einzelnen Lehrpersonen an ihren Sitzungen verlangen.

<sup>5</sup> Die Bildungskommission kann Sitzungen ohne die **Leitung Bildung** oder die **Schulleitungen** durchführen, wenn diese persönlich betroffen sind.

## Art. 11

Leitung Bildung Die Leitung Bildung koordiniert die strategische Führung und Schulentwicklung zwischen den Behörden, Verwaltungen und Schulleitungen der ganzen Schulorganisationseinheit. Sie erfüllt ihre Aufgaben gemäss kantonalen und kommunalen Grundlagen (Pflichtenheft und Funktionendiagramm).

## Art. 12

Schulleitungen Die Schulleitungen verantworten ~~standortbezogen~~ die pädagogische und betriebliche Führung der Schule. Sie entwickeln die ihnen zugewiesenen Verantwortungsbereiche und erfüllen ihre Aufgaben gemäss kommunalen und kantonalen Vorgaben.

## Art. 13

Schulsekretariat  
Sekretariat Bildung

<sup>1</sup> Das ~~Sekretariat Bildung~~ ~~Schulsekretariat~~ befasst sich mit den Angelegenheiten der Bildungskommission und des Schulbetriebs. Die Aufträge erhält es von der strategischen oder operativen Führung.

<sup>2</sup> Das ~~Sekretariat Bildung~~ ~~Schulsekretariat~~ erfüllt seine Aufgaben gemäss Pflichtenheft und Funktionendiagramm.

<sup>3</sup> Die Mitarbeitenden des Sekretariats Bildung werden durch die Geschäftsleitung angestellt. Personell unterstehen sie der Verwaltungsleitung.

## Art. 14

Hauswartspersonal

<sup>1</sup> Das Hauswartspersonal untersteht

- in fachlichen Belangen der Abteilungsleitung Bau
- in schulischen Belangen der zuständigen Schulleitung.

<sup>2</sup> Das Hauswartspersonal der Schulanlagen wird durch die Geschäftsleitung angestellt. Personell untersteht es der Verwaltungsleitung.

## Art. 15

Musikschule

<sup>1</sup> Die Gemeinde Sumiswald ist im Sinne des Musikschulgesetzes ~~Musikschuldekrets~~ an der Trägerschaft mitbeteiligt.

<sup>2</sup> Die Führung der Musikschule obliegt dem Verein Musikschule Sumiswald. Der Gemeinderat regelt das Nähere in ~~einem Leistungsvertrag~~ ~~einer Leistungsvereinbarung~~.

## Art. 16

Erwachsenen-  
bildung

Der Gemeinderat setzt für die Erwachsenenbildung eine verantwortliche Person ein und kann die Weiterbildungsangebote mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

## Art. 17

Tagesschule

Die Module der Tagesschule werden nach den Vorgaben des Kantons und dem lokalen Bedarf umgesetzt, wobei die gesamte Organisation einem Verein einer anderen Trägerschaft übertragen werden kann. Ein Konzept regelt die betrieblichen und pädagogischen Belange.

## Art. 18

Elternmitarbeit

Die Elternzusammenarbeit und -mitwirkung wird gemäss der Volksschulgesetzgebung umgesetzt. Die Einzelheiten werden durch die Bildungskommission geregelt.

## 5. Zuweisung, Wege und Transporte

### Art. 19

Zuweisung

Die Kinder im Kindergarten und von der 1. bis 6. Klasse werden in der Regel demjenigen Schulhaus zugewiesen, das von ihrem Wohnort Aufenthaltsort sicher zu erreichen ist.

### Art. 20

Zumutbarkeit des  
Schulwegs

<sup>1</sup> Der Schulweg (Weg zwischen Wohnort Aufenthaltsort und Schule) und der Weg zwischen den verschiedenen Schulangeboten (bspw. Weg zwischen Schule und Turnhalle) müssen zumutbar sein.

<sup>2</sup> Sind diese nicht zumutbar, ergreift die Gemeinde Sumiswald geeignete Massnahmen wie u.a. bauliche Anpassungen oder für die Eltern unentgeltliche Transportmöglichkeiten.

## 6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 21

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die überarbeitete Fassung dieses Bildungsreglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden **das Reglement vom 01. Januar 2017** sowie alle weiteren diesem Reglement widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung Sumiswald hat dieses Reglement am **11. Dezember 2024** ~~12. Dezember 2016~~ **angenommen** ~~beschlossen~~

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Sig. \_\_\_\_\_

~~Fritz Kohler~~ **Martin Friedli**

Sig. \_\_\_\_\_

Martin Affolter

**AUFLAGEZEUGNIS**

~~Der unterzeichnete Leiter Verwaltung hat dieses Reglement vom 10. November 2017 bis 12. Dezember 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Trachselwald Nr. 45 vom 10. November 2016 und Nr. 46 vom 17. November 2016 bekannt.~~

**Der unterzeichnete Leiter Verwaltung hat dieses Reglement vom 08. November 2024 bis 09. Dezember 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Trachselwald Nr. 45 vom 07. November 2024 und Nr. 46 vom 14. November 2024 bekannt.**

**Sumiswald, den**

**Der Leiter Verwaltung**

Martin Affolter